

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7 office@pruefungsverband.at +43 664 355 2802
Seeschifffahrt	
Österreich	

Prüfungsordnung 2015 und Lernzielkatalog der Prüfungsorganisation Seeschifffahrt Österreich

Diese Prüfungsordnung basiert auf der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der eine Prüfungsordnung für private Befähigungsausweise, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate für die Führung von Yachten ausgestellt werden sollen (Yachtführung-Prüfungsordnung – YachtPrO; StF: BGBl. II Nr. 170/2015 aufgrund des § 15 Abs. 8 des Seeschifffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2013).

1. Allgemeines

Der „Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich“ ist ein auf Gemeinnützigkeit ausgerichteter Verein / Verband. Er wurde zum Zwecke der Organisation und Durchführung von Prüfungen und zur Ausstellung von privaten Befähigungsausweisen für die selbständige Führung von Yachten zur See im jeweiligen Geltungsbereich sowie zur Erlangung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Yachten, ausgestellt durch die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ gegründet.

Jeder Verein, jede gewerbliche Seefahrtsschule bzw. Einzelpersonen und Gruppen können dem Verband als Gast- oder ordentliches Mitglied beitreten. Alle Prüfungsteilnehmer, sofern sie nicht schon ordentliche Mitglieder sind, sind für den Zeitraum ihrer Prüfung durch Bezahlung der Prüfungsgebühren/Beitrittskosten Gastmitglieder des Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch mit der Ausstellung des angestrebten privaten Befähigungsausweises, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer bekundet sein Interesse an einer ordentlichen Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied befindet der Vorstand des Prüfungsverbands Seeschifffahrt Österreich.

Alle Mitglieder akzeptieren die jeweils geltenden Statuten und Beschlüsse des Verbandes/des Vereins.

Der „Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich“ tritt als „Prüfungsorganisation“ gemäß § 2. Yachtführung-Prüfungsordnung – YachtPrO auf. Gemäß dieser Verordnung obliegt dem Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich auf Basis eines gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG ausgestellten gültigen Feststellungsbescheids der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie die administrative Infrastruktur, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, die Prüfungszulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die Organisation von Prüfungen und die Ausstellung von Befähigungsausweisen, sofern diese auf Grundlage dieser Prüfungen im privaten Rechtsverhältnis ausgestellt werden, als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7
Seeschifffahrt	office@pruefungsverband.at
Österreich	+43 664 355 2802

Jachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind.

Alle Prüfungen können nur zu den Bedingungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden. Es können auch Prüfer von anderen Prüfungsorganisationen eingesetzt werden.

Beitritts- und Mitgliedsbeiträge werden vom Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich festgelegt. Die Bedingungen und Kosten für das Ausstellen des IC werden von der Via Donau GmbH verlautbart.

2. Berechtigungsumfang der privaten Befähigungsausweise für die selbständige Führung von Jachten zur See

2.1 für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten mit einer

Länge bis zu 10 m im Fahrtbereich 1;

2.2 für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 2;

2.3 für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 3;

2.4 für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 4.

3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

(entspricht der Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO) StF: BGBl. Nr. 189/1981)

Bewerberinnen und Bewerber um einen privaten Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Jachten zur See müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;

2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;

3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Sie hat jener zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss.

Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7
Seeschifffahrt	office@pruefungsverband.at
Österreich	+43 664 355 2802

österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Motor- oder Segeljacht) und Größe der Jacht und deren Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels Logbuchs, vom Schiffsführer unterfertiger auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen nachzuweisen:

1. für die Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7 SeeSchFVO) für Motorjachten durch 50 Seemeilen;
2. für die Küstenfahrt (§ 2 Z 8 SeeSchFVO) für Motorjachten durch 300 Seemeilen und 12 Bordtage;
3. für die Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9 SeeSchFVO) für Motorjachten durch 1 000 Seemeilen und 36 Bordtage, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer;
4. für die Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10 SeeSchFVO) für Motorjachten durch 3 500 Seemeilen und 70 Bordtage, davon mindestens 1 400 Seemeilen als Schiffsführer;
5. für die Watt- oder Tagesfahrt für Segeljachten durch 50 Seemeilen;
6. für die Küstenfahrt für Segeljachten durch 500 Seemeilen und 18 Bordtage;
7. für die Küstennahe Fahrt für Segeljachten durch 1 500 Seemeilen und 48 Bordtage, davon mindestens 500 Seemeilen als Schiffsführer;
8. für die Weltweite Fahrt für Segeljachten durch 5 000 Seemeilen und 70 Bordtage, davon mindestens 2 000 Seemeilen als Schiffsführer.

Für die Erlangung eines privaten Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Jachten zur See für Motorjachten ist die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß § 2 Abs. 5 SeeSchFVO auf Motorjachten und für die Erlangung eines Internationalen Zertifikats für Segeljachten ist die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung auf Segeljachten nachzuweisen.

Sofern die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung nicht ausdrücklich als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer gemäß Abs. 5 Z 3, 4, 7 und 8 SeeSchFVO nachzuweisen sind, sind sie von der Bewerberin bzw. vom Bewerber, wenn sie bzw. er nicht als Wach- oder Schiffsführerin bzw. -führer eingesetzt wurde, als Crewmitglied in verantwortlicher Funktion nachzuweisen.

Für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs betreffend die Art der Jacht (Motor- oder Segeljacht) sind zusätzlich zur seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 SeeSchFVO folgende Nachweise zu erbringen:

1. von Segeljachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Motorjachten Fahrtbereich 2 mindestens fünf Bordtage und 100 Seemeilen auf Motorjachten;
2. von Motorjachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Segeljachten Fahrtbereich 2 mindestens zwölf Bordtage und 300 Seemeilen auf Segeljachten.

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7 office@prüfungsverband.at +43 664 355 2802
Seeschifffahrt	
Österreich	

4. Ablauf der Prüfung zur Erlangung eines einen privaten Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Yachten zur See

4.1 Antrag Prüfungszulassung

Gemäß § 12. (1) JachtPrO können Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, andere Personen mit Hauptwohnsitz im Inland, die Zulassung zur Prüfung bei einer Prüfungsorganisation mit Mindestinhalt nach Muster gemäß §12 (1) JachtPrO, Anlage 4 (als Beilage 1 angeführt) unter Beilage der Nachweise gemäß § 202 SeeSchFVO, hinsichtlich der seemännischen Praxis und Seefahrt-erfahrung mit Mindestinhalt nach Muster gemäß §12 JachtPrO, Anlage 5 (als Beilage 2 angeführt) unter Beilage der Nachweise gemäß § 202 Abs. 5 SeeSchFVO mittels Logbuchs, vom Schiffsführer unterfertigter auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen gemäß § 8 Abs. 8 JachtPrO (als Beilage 2a und 2b angeführt), wobei für die Praxis für Segelyachten und für die Praxis für Motorjachten verwendete Yachten jeweils den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 9 JachtPrO entsprechen müssen, beantragen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung oder eine allfällige Begründung der Nichtzulassung erfolgt ausschließlich im privaten Rechtsverhältnis.

(3) Die getrennte Beantragung von theoretischer und praktischer Prüfung, auch bei verschiedenen Prüfungsorganisationen, ist zulässig. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 2 JachtPrO haben Prüfungsorganisationen, bei denen nur die praktische Prüfung beantragt wird, die bei einer anderen gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchG über einen gültigen Feststellungsbescheid verfügenden Prüfungsorganisation unter Verwendung eines Prüfungsberichts mit Mindestinhalt nach Muster gemäß §12 JachtPrO, Anlage 2 (als Beilage 3 angeführt) nach Maßgabe dieser Verordnung mit „bestanden“ beurteilte theoretische Prüfung anzuerkennen.

(4) Die Nachweise gemäß § 202 SeeSchFVO werden von der Prüfungsorganisation Seeschifffahrt Österreich in Form einer Abschrift dokumentiert und für die Dauer von mindestens drei Jahren in digitaler Form (Scan) aufbewahrt. Mit dem Antrag gilt die Zustimmung der antragstellenden Person zu dieser Aufbewahrung oder Speicherung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Zwecken behördlicher Kontrolle gemäß § 15 Abs. 9 SeeSchFG unter der Voraussetzung der Ausstellung eines privaten Befähigungsausweises mit Mindestinhalt nach Muster gemäß §12 JachtPrO, Anlage 6 (als Beilage 4 angeführt) für die Dauer von mindestens drei Jahren ab Ausstellung als erteilt.

4.2 Zulassung

Gemäß § 13. (1) JachtPrO überprüft nach Einlangen des Antrags die Prüfungsorganisation Seeschifffahrt Österreich das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 202 SeeSchFVO. Die Voraussetzungen gemäß § 202 Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 2 SeeSchFVO müssen vor der praktischen Prüfung nachgewiesen sein. Mit der Zulassung wird mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber sowie den vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer ein Prüfungstermin und Prüfungsort vereinbart. Die Prüfung der Zulassung und die Zulassung erfolgt von vom Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich damit betrauten Organen; in der Regel sind dies die vom Prüfungsverband bestellten Prüfer. Im Zweifelsfall ist von diesen mit zumindest einem Vorstandsmitglied des Prüfungsverbands Rücksprache über die Zulassung einer/eines Kandidatin/Kandidaten zu halten.

Es darf die Zulassung zur praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 3 bereits bei Vorliegen der für den Fahrtbereich 2 erforderlichen seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung erteilt werden. In

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7 office@pruefungsverband.at +43 664 355 2802
Seeschifffahrt	
Österreich	

diesem Fall muss die über die Anforderungen für den Fahrtbereich 2 hinausgehende seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung vor Ausstellung eines privaten Befähigungsausweises im Geltungsbereich gemäß § 2 JachtPrO nachgewiesen sein.

4.3 Ablauf der Prüfung

4.3.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung im Geltungsbereich gemäß § JachtPrO hat den Anforderungen gemäß Anlage 3a zu §16 JachtPrO (als Beilage 5 angeführt) zu entsprechen.

4.3.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung im Geltungsbereich gemäß § 2 hat den Anforderungen gemäß Anlage 3b zu §16 JachtPrO (als Beilage 7 angeführt) zu entsprechen.

Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

4.3.3 Prüfungsberichte

(a) Theorieprüfungen

Die von den eingeteilten Prüferinnen und Prüfern unterfertigten Prüfungsberichte mit Mindestinhalt nach Muster gemäß Anlage 2 (als Beilage 3 angeführt) einschließlich Beilagen (Kartenarbeit und Fragenkatalog) werden an den Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich übermittelt und sind von diesem entgegenzunehmen.

(b) Praxisprüfungen

Die von den eingeteilten Prüferinnen und Prüfern unterfertigten Prüfungsberichte mit Mindestinhalt nach Muster gemäß Anlage 2 (als Beilage 7 angeführt) einschließlich Beilagen (Kartenarbeit und Fragenkatalog) werden an den Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich übermittelt und sind von diesem entgegenzunehmen.

(c) Die Prüfungsberichte einschließlich Beilagen (Kartenarbeit und Fragenkatalog) sowie die Dokumentationen und Prüfungsprotokolle über die praktische Prüfung werden vom Prüfungsverband Seeschifffahrt Österreich für die Dauer von mindestens drei Jahren in digitaler Form (Scan) aufbewahrt.

5. Private Befähigungsausweise zur Erlangung Internationaler Zertifikate

Die Prüfungsorganisation Seeschifffahrt Österreich stellt ausschließlich auf der Grundlage von Prüfungen, die von den von ihnen bestellten und der Bewerberin dem Bewerber zugeteilten Prüferinnen und Prüfern durchgeführt und mit „bestanden“ beurteilt wurden, private Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Yachten auf See im Geltungsbereich gemäß § 2 JachtPrO mit Mindestinhalt nach Muster gemäß Anlage 5 (als Beilage 4 angeführt) aus. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich erst nach Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren und Beiträge.

5.1 Ausstellung eines Internationalen Zertifikats („IC“)

Gemäß § 15 (11) SeeSchFG stellt die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) auf Grundlage von im privaten

Prüfungsverband	8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7 office@pruefungsverband.at +43 664 355 2802
Seeschifffahrt	
Österreich	

Rechtsverhältnis von Prüfungsorganisationen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß §15 Abs. 5 SeeSchFG „unter Anführung der Geschäftszahl des Feststellungsbescheids gemäß §15 Abs. 1 SeeschFG, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens einer gemäß §15 Abs. 8 SeeschFG mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Prüfungsordnung diese eingehalten wurde“ enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate gemäß §15 Abs. 1 SeeSchFG aus. Diese gelten als amtlich anerkannte Befähigungsausweise zur selbstständigen Führung von Yachten auf See.

6. Prüferinnen und Prüfer

Die Bestellung, Ausübung der Prüfungstätigkeit sowie die Erstellung der Prüfungsberichte erfolgen gemäß der § 8, 9 und 10 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der eine Prüfungsordnung für private Befähigungsausweise, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate für die Führung von Yachten ausgestellt werden sollen, erlassen wird (Yachtführung-Prüfungsordnung – YachtPrO) StF: BGBl. II Nr. 170/2015.

7. Lernzielkatalog

Der Lernzielkatalog entspricht der Anlage 3 zu § 10 Abs. 2 der Yachtführung-Prüfungsordnung – YachtPrO (als Beilage 8 angeführt).

Stand: 22.03.2016